

Vierte Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck Vom 21. Januar 2022

NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 10

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 21.01.2022

Aufgrund des § 73 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Januar 2022 und vom 20. Januar 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 20. Januar 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Vierte Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck vom 12. März 2014 (NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2020 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt nach vorheriger Abstimmung durch das Studierendenparlament als Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl), mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag. Eine Onlinewahl ist nur zulässig, wenn der gewählte Anbieter bei der Durchführung der Onlinewahl die Wahlgrundsätze, insbesondere der geheimen Wahl und der gegebenen Öffentlichkeit, sicher einhalten kann.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr anderweitig an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden, dies bedarf einem Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (4) Über das Wahlverfahren muss in der Wahlbekanntmachung und der Wahlbenachrichtigung informiert werden.“

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Technische Anforderung

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete, elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Onlinewahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur

autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn eine elektronische Wahl durchgeführt wird, erweitert sich der Aufgabenbereich der Wahlleitung um die Betreuung des Wahldienstleiters.“

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Angaben über den Aufstellungsort der Wahlurnen oder der offiziellen Stimmenabgabe-PCs des Wahlausschusses und

- a) die Öffnungszeiten der Wahllokale
- b) im Falle einer Briefwahl die Öffnungszeiten für den Einwurf der Wahlunterlagen in die Wahlurnen“

b) Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Hinweis, dass und bis wann die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung schriftlich zu beantragen sind (bei Urnen-, elektronischer Wahl) bzw. versendet werden (bei Briefwahl), und bis wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.“

5. Es wird ein neuer § 10 Absatz 10 angefügt:

„(10) Vorschlagende können, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist, ihre Unterstützung schriftlich bei der Wahlleitung widerrufen.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl bestimmt der Wahlausschuss über die Gestaltung des Wahlportals, die Absätze 2 bis einschließlich 4 finden keine Anwendung.“

b) Die Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

7. § 17 wird zu § 17a

8. Es wird ein neuer § 17b eingefügt:

„§ 17b Wahlhandlung elektronische Wahl

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.
- (2) Spätestens am 12. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten einen Hinweis auf das Erfordernis des vorhandenen Lernraum-Accounts sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für die Wählerin oder den Wähler überprüfbar sein, dass ihre oder seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlausschuss bestimmten Stelle möglich. Der Wahlausschuss informiert hierüber die Wahlberechtigten.
- (6) Beginn und Beendigung der Onlinewahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses.
- (7) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Studierendenschaft oder von ihren Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen nicht

möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (8) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (9) Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 26 entsprechend.“

9. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zählung der Stimmen

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses hat durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses zu erfolgen.
- (2) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.
- (4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses muss wie folgt verfahren werden:
 1. Die Wahlurne ist zu öffnen und ihr sind die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge zu entnehmen.
 2. Die Wahlbriefumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 3. Die äußerlich gültigen Wahlbriefumschläge sind zu öffnen und ihnen die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge zu entnehmen.
 4. Die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 5. Die Wahlscheine sind gesondert wegzulegen. Die äußerlich gültigen Stimmabgabeumschläge sind entsprechend dem Wahlberechtigungsvermerk getrennt nach jeder Fachschaft ungeöffnet zu sortieren.
 6. Nach Abschluss dieser Sortierung sind die Stimmabgabeumschläge zu öffnen und ihnen die Stimmzettel zu entnehmen.
 7. Die Stimmzettel sind getrennt nach Organen zu sortieren.
 8. Alle Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 9. Bei den gültigen Stimmzetteln sind die Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 10. Dann sind die für jede vorgeschlagene Person abgegebenen Stimmen zu ermitteln.“

10. § 23 Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel/Online-Stimmzettel“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Lübeck, den 21. Januar 2022

Lena Möller

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck